

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kay Gottschalk, Jörg Schneider, Jörn König, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/6829 –**

Steuerliche Absetzbarkeit von Unterhaltskosten für Angehörige im Ausland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die steuerliche Absetzbarkeit von Unterhaltskosten für Angehörige im Ausland ist ein komplexes Thema. Generell gilt, dass Unterhaltszahlungen an im Ausland lebende Angehörige in vielen Fällen steuerlich nach § 33a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG; www.gesetze-im-internet.de/estg/_33a.html) absetzbar sind, sofern es sich um eine regelmäßige Zahlung handelt.

Allerdings müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, um diese Kosten von der Steuer absetzen zu können. So müssen die Zahlungen beispielsweise nachweisbar sein und es darf kein Unterhaltsanspruch in Deutschland bestehen. Auch müssen die Zahlungen den steuerpflichtigen Angehörigen zugeflossen sein und sie müssen die Unterhaltskosten selbst getragen haben.

Die Höhe des maximal absetzbaren Betrages entspricht dem Grundfreibetrag und wird regelmäßig angepasst. Für 2023 liegt er bei 10 908 Euro.

Um die teils niedrigeren Lebenshaltungskosten im Ausland abzubilden, gibt es vier Ländergruppen, nach denen die absetzbaren Unterhaltskosten gekürzt werden (Ländergruppe 1: 100 Prozent; 2: 75 Prozent; 3: 50 Prozent; 4: 25 Prozent; www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2020-11-11-beruecksichtigung-auslaendischer-verhaeltnisse.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

1. In welcher Gesamthöhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 Unterhaltskosten für im Ausland lebende Angehörige steuerlich abgesetzt (bitte jährlich nach Ländergruppen und Ländern aufschlüsseln)?
2. Für wie viele im Ausland lebende angehörige Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 Unterhaltskosten steuerlich abgesetzt (bitte jährlich nach Ländergruppen und Ländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Daten darüber vor, in welcher Gesamthöhe seit 2010 Unterhaltskosten für im Ausland lebende Angehörige steuerlich abge-

setzt wurden. Ebenso unbekannt ist, für wie viele im Ausland lebende angehörige Personen Unterhaltskosten steuerlich abgesetzt wurden.

In der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik ist lediglich die Anzahl der unterhaltsleistenden Steuerpflichtigen und die Gesamtsumme aller steuerlich berücksichtigten Aufwendungen nach § 33a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfasst, jedoch nicht die Anzahl bzw. der Wohnsitz der Unterhaltsempfänger. Zudem wurden die Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik bis zum Veranlagungsjahr 2010 nur dreijährlich aufbereitet. Erst ab 2012 gibt es eine jährliche Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer, die alle veranlagten und nichtveranlagten Steuerpflichtigen umfasst. Aufgrund der gesetzlichen Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen und der notwendigen Dauer der Arbeiten zur Erstellung der Statistik liegen die Angaben nur bis 2019 vor.

Danach wurden in den Veranlagungsjahren seit 2010 folgende Gesamtbeträge an Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Absatz 1 EStG steuerlich abgesetzt.

Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Absatz 1 EStG

Veranlagungsjahr	Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Absatz 1 EStG	
	Steuerpflichtige	Summe in 1.000 Euro
2010	550.740	2.139.456
2012	505.751	2.025.014
2013	509.892	2.063.585
2014	519.671	2.163.169
2015	560.974	2.405.795
2016	589.367	2.622.466
2017	584.375	2.634.935
2018	574.005	2.599.257
2019	546.425	2.504.480

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis)

3. In welcher Gesamthöhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 Unterhaltskosten für im Ausland lebende Angehörige steuerlich nicht anerkannt (bitte jährlich nach Ländergruppen und Ländern aufschlüsseln)?
4. Für wie viele im Ausland lebende angehörige Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 Unterhaltskosten steuerlich nicht anerkannt (bitte jährlich nach Ländergruppen und Ländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Wie kontrollieren nach Kenntnis der Bundesregierung die Finanzämter, dass die Angaben zu anrechnungspflichtigen Einkommen der unterhaltenen Angehörigen im Ausland korrekt sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine näheren Angaben vor. Für die Entscheidung im Einzelfall sind die Landesfinanzbehörden zuständig. Sie bedienen sich bei der Ermittlung des Sachverhalts der Beweismittel, die sie nach pflicht-

gemäßem Ermessen für erforderlich halten (§ 92 der Abgabenordnung – AO). Darüber hinaus trägt der Steuerpflichtige nach den im Steuerrecht geltenden allgemeinen Beweisgrundsätzen für Steuerermäßigungen die objektive Beweislast (§ 90 AO). Dies gilt in besonderem Maße bei Auslandssachverhalten.

6. Wo werden regelmäßig Zahlen und Statistiken zu den steuerlich absetzbaren Unterhaltskosten für im Ausland lebende Angehörige veröffentlicht?

Der Bundesregierung sind keine derartigen Statistiken bekannt.

